

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 22 (1951)
Heft: 5

Artikel: Zur Finanzgebarung gemeinnütziger Werke
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terte sich diese nun dahin, dass es ebenso gefährlich ist, im gleichen Heim einen zu hohen Prozentsatz solcher aufzunehmen. Dieser Satz sollte, bezogen auf die Verhältnisse in Albisbrunn, wohl nicht über 10 % hinausgehen.»

Dagegen kann für das Jahr 1948 gemeldet werden: «Den Bettnässern — wir haben seit einiger Zeit wieder den erträglichen Stand von zirka 10 % aller Zöglinge erreicht — widmen wir nach wie vor unsere Aufmerksamkeit, ohne aber bis jetzt das Mittel zu finden, das allen hilft. Wesentliche Heilfaktoren sind, neben der Stärkung des Selbstvertrauens, die regelmässige Lebensordnung, die zunehmende Gewöhnung an Disziplin, an eine gewisse Selbstkontrolle. Um diese Hilfe zur Wirkung zu bringen, braucht es aber vor allem Zeit, und wir rechnen auch am sichersten damit, wenn wir die Hoffnung nicht aufgeben, dass hier die Zeit, so verstanden, wesentlich an der Heilung beteiligt ist.»

Zur Finanzgebarung gemeinnütziger Werke

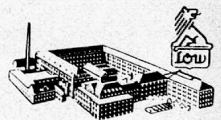
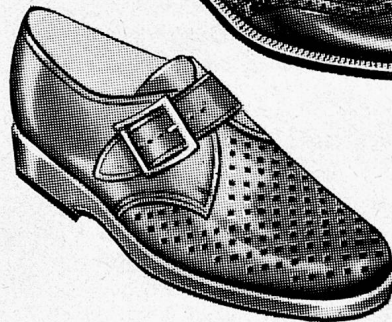
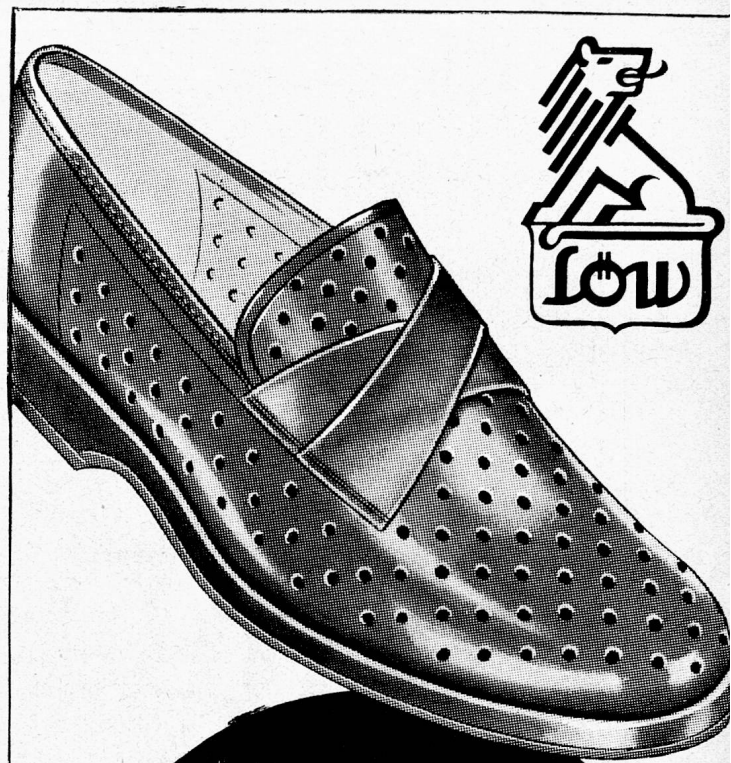
Der Vorstand der *Landeskonferenz für soziale Arbeit* hat zu dieser Angelegenheit Stellung genommen und seinen Standpunkt in folgenden Sätzen zusammengefasst:

1. Jede Institution kann nur aus ihren Verhältnissen heraus beurteilt werden.
2. Jede Institution braucht ein Betriebskapital, um ihre Arbeit aufrechtzuerhalten.
3. In erster Linie ist der Wille des Schenkgebers oder Legatars zu achten.
4. Bei der Beurteilung der Vermögensverhältnisse sind auch die Verpflichtungen zu berücksichtigen.
5. Auch ein gemeinnütziges Werk hat im allgemeinen die Grundsätze eines sorgsamem Familienvaters anzuwenden.
6. Die gemeinnützigen Institutionen sollen nicht darnach trachten, grosse Reichtümer zu sammeln, aber auch nicht einfach nur darum Geld ausgeben, damit sich das Vermögen nicht vermehre. Es ist weder eine Schande, für die Notzeiten eine Reserve anzulegen, noch im Bedarfsfall das Vermögen kräftig anzugreifen.

Gute Zahnbürsten und Zahnpasten

Von DDS. Walther Müller, Verbandsredaktor der «Blätter für Zahnheilkunde» (Zürich).

Seit Jahrzehnten wird durch die Vertreter der zahnärztlichen Wissenschaft in der ganzen Welt eine grosszügige Propaganda für einen Kleinapparat betrieben, mit dessen Wirkung ich mich hier befassen möchte. Das ist die Zahnbürste. Welch grosse Ausdehnung diese Propaganda genommen hat, ist wohl jedem geläufig. Ja, man ging sogar so weit, die Kulturhöhe eines Menschen oder Volkes nach dem Besitz dieses Instrumentes zu werten. Es muss anerkannt werden, dass die Erfolge, die die Zahnbürste im Kampf gegen die Karies bzw. Zahnfäulnis aufzuweisen hat, nicht gering veranschlagt werden dürfen, wenn auch nicht ausser acht zu lassen ist, dass ein grosser Teil des Erfolges auf Rechnung der durch das zwangsläufige Zahnbürsten erfolgen Erziehung der Menschheit zur Zahnpflege überhaupt zu setzen ist.



GUT BEDIENT IM SCHUHHAUS LÖW-PROTHOS

Baden Bruggstrasse 12	Basel Gerbergasse/Falknerstr. 12	Bern Neugasse 28	Genève 1, Place du Lac	Lausanne 29, Rue du Bourg	Luzern Waggasse 28	Olten Kirchgasse 3
St. Gallen Neugasse 5	Thun Bälliz 32	Weinfelden Lindeno/Marktplatz	Zürich Central, Limmatquai 112	Zürich Linthescherg / Usterstr.	Zürich 2. Thalhof, Peikantplatz 15	